

Mitgliederbeitragsordnung des Mountainbike Verband Deutschland e.V.

gemäß Satzung und Beschluss durch
die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 29. November 2009

Vorwort

Im Nachfolgenden wird der Mountainbike Verband Deutschland e.V. nur noch MTBvD genannt.

§ 1 Mitgliedschaft

1. Mitglied des MTBvD kann werden:
 - a) Einzelpersonen werden nachfolgend *Einzelmitglieder* genannt.
 - b) Familien (Lebensgemeinschaften, auch gleichgeschlechtlich, die gemeinsamen Wohnsitz nachweisen) ggf. mit Kindern werden nachfolgend *Familienmitglieder* genannt
 - c) Vereine werden nachfolgend *Mitgliedervereine* genannt.
 - d) Mitglieder von Radsportclubs, die keine BGB-Vereine sind, werden *Clubmitglieder* genannt.
 - e) Förderer werden nachfolgend *Fördermitglieder* genannt.
2. Voraussetzung für eine Aufnahme als Mitglied des MTBvD ist der schriftliche Aufnahmeantrag (postalisch, per Fax, per E-Mail oder Online).
3. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft im MTBvD beginnt mit dem Datum der Aufnahmebestätigung und dauert ein Jahr. Dieser Zeitraum wird im Weiteren Beitragsjahr genannt. Sofern das Mitglied nicht gem. § 5 frist- und formgerecht die Mitgliedschaft im MTBvD gekündigt hat, verlängert sich die Mitgliedschaft im MTBvD stillschweigend um ein weiteres Beitragsjahr.
Für Mitglieder des MTBvD, die vor dem 01.01.2009 im MTBvD aufgenommen wurden, gilt das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) als Beitragsjahr.
4. Grundsätzlich erteilt das Mitglied dem MTBvD eine Einzugsermächtigung, um die jährlichen Beiträge gem. § 3 einzuziehen zu lassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand mit dem einzelnen Mitglied eine andere Zahlungsvereinbarung für die jährlichen Beiträge vereinbaren.
5. Für das Mitglied erfolgt die Deckung über die Vereinsversicherungen erst, wenn die jeweilige Prämie an die Versicherungsgesellschaft durch den MTBvD gezahlt worden ist, oder der MTBvD die Deckung selber gewährt. Über eine bestehende Deckung werden die Mitglieder informiert.

Mitgliederbeitragsordnung des Mountainbike Verband Deutschland e.V.

§ 2 Pflichten des Mitglieds

1. Alle Mitglieder sind an die Satzung und Ordnungen des MTBvD in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Die jeweils aktuelle Fassung der Satzung und der weiteren Ordnungen können auf www.MTBvD.de unentgeltlich heruntergeladen werden.
2. Die Mitglieder erklären sich mit der Verarbeitung, Speicherung und Weiterverwendung ihrer persönlichen Daten zu satzungsgemäßen Zwecken einverstanden.
3. Mitglieder, die den Status Einzelmitglied mit Kurzbezeichnung ES in Anspruch nehmen wollen, fügen eine Fotokopie ihres Nachweises bei (Schul-, Studien-, Zivil-, Wehrdienstbescheinigung oder Grad der Behinderung, mindestens 50% GdB). Ein aktueller Nachweis des Status Einzelmitglied mit Kurzbezeichnung ES ist spätestens 14 Tage vor Beginn des neuen Beitragsjahres schriftlich der Mitgliederverwaltung nachzuweisen. Nachweise, die nach Einzug des Mitgliedsbeitrages innerhalb des Beitragsjahres ungültig werden, führen erst mit Beginn des nachfolgenden Beitragsjahres zu einer Hochstufung auf den Status Einzelmitglied mit Kurzbezeichnung EM, d.h. keine Umgruppierung im laufenden Beitragsjahr. Nachweise, die nicht oder verspätet an die Mitgliederverwaltung eingereicht werden, können für das laufende Beitragsjahr nicht mehr berücksichtigt werden. In diesen Fällen erfolgt eine Hochstufung auf den Status Einzelmitglied mit Kurzbezeichnung EM, d.h. statt 42,00 € werden 60,00 € eingezogen.
4. ENTFÄLLT
5. Die Aufnahmekriterien und Beitragshöhe für Mitglieder von Radsportclubs, die den Status Clubmitglied mit Kurzbezeichnung CM in Anspruch nehmen wollen, werden vom Vorstand des MTBvD festgesetzt. Der Vorstand des MTBvD ist in der Festsetzung der Aufnahmekriterien und Beitragshöhe gegenüber den Radsportclubs frei. Die Aufnahmekriterien und Beitragshöhe für die einzelnen Radsportclubs können unterschiedlich sein.
6. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder für die Wahrung eines natur- und sozialverträglichen Radsport – insbesondere Mountainbikesports – einzutreten und ihr Handeln stets an der Maxime des MTBvD auszurichten:

“Wir respektieren unsere Umwelt!”

7. Des Weiteren sind die Mitglieder zur umgehenden Mitteilung bei Änderung von Anschriften- und Banksdaten verpflichtet. Dies gilt auch bei Änderung des Status, Kurzbezeichnung oder Zugehörigkeit zu Abteilungen /Regionalgruppen. Bei Zuwiderhandlungen werden die entstandenen Kosten (z.B. Rücklastschrift) sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt und ggf. mit eingezogen.
8. Mitgliedsvereine sind verpflichtet, jährlich bis spätestens zum 31. Januar die Mitgliederzahlen mit Stand 01.01. zu melden. Eine Kopie der Bestandsmeldung an den zuständigen Dach- oder Fachverband reicht aus. Des Weiteren sind die Mitgliedsvereine für die Weitergabe von Informationsmaterial des MTBvD an Mitglieder der Mitgliedsvereine zuständig.

Mitgliederbeitragsordnung des Mountainbike Verband Deutschland e.V.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird immer zu Beginn des Beitragsjahres eingezogen. Für Mitglieder des MTBvD, die vor dem 01.01.2009 im MTBvD aufgenommen wurden, gilt das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) als Beitragsjahr. Das Mitglied ist zu einer fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Status:	Kategorie:	Beitrag:	Kurzbezeichnung:
Einzelmitglied	unter 14 Jahre	30,00 €	EK
	zwischen 14 und 18 Jahre	42,00 €	EJ
	18 Jahre und älter, aber Schüler / Auszubildener / Student sowie Zivil- oder Wehrdienstleistende oder Personen mit Handicap (mindestens 50% GdB)	42,00 €	ES
	18 Jahre und älter	60,00 €	EM
Familienmitglied	Ein bzw. zwei Erwachsene mit ggf. Kinder unter 14 Jahre	90,00 €	FM
	Familienangehöriger, Erwachsener	0,00 €	FA
	Kinder unter 14 Jahre	0,00 €	FK
Mitgliedsverein	Unabhängig von der Mitgliederanzahl	100,00 €	MV
Clubmitglied	Unabhängig vom Alter	siehe *	CM
Fördermitglied	Natürliche Person: Einzelhandel, Kleingewerbe	100,00 €	NP
	Öffentliche Institutionen	100,00 €	ÖI
	Juristische Personen: Großhandel, Industrie und Presse	500,00 €	JP

* Aufnahmekriterien und Beitrag werden durch den Vorstand des MTBvD gem. § 2 Abs. 5 festgelegt.

§ 4 Haftungsbeschränkung des Vereins

Der MTBvD, ihre Repräsentanten, Vertreter und Hilfspersonen haften Mitgliedern gegenüber nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb eintreten.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und über den normalen Postversand an die Bundesgeschäftsstelle des MTBvD zu senden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Beitragsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Für die Erlangung der Wirksamkeit der Austrittserklärung ist der rechtzeitig Eingang in der Bundesgeschäftsstelle des MTBvD vor Fristbeginn maßgeblich. Anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Beitragsjahr.

Für Mitglieder des MTBvD, die vor dem 01.01.2009 im MTBvD aufgenommen wurden, gilt das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) als Beitragsjahr.

Die vorstehende Mitgliederbeitragsordnung wurde am 29.11.2009 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet.